



GZ.: VII-131-9-...../2010  
Schladming, am 01.09.2010

## VERORDNUNG

Gemäß § 71 Abs 4 Stmk BauG 1995, LGBl Nr 59/1995 idF LGBl Nr 49/2010, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom 01.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

### § 1

Bei Wohnhäusern besteht – in Abweichung von § 71 Abs 3 lit a Stmk BauG – die Verpflichtung, je Wohneinheit zumindest 1,5 Abstellplätze zu errichten, wobei für den Fall, dass sich dadurch unter gleichzeitiger Addition der Wohneinheiten keine ganze Zahl ergibt, diese Zahl auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, sodass im Zusammenhang mit Wohnhäusern immer nur eine ganze Zahl an Abstellplätzen besteht.

### § 2

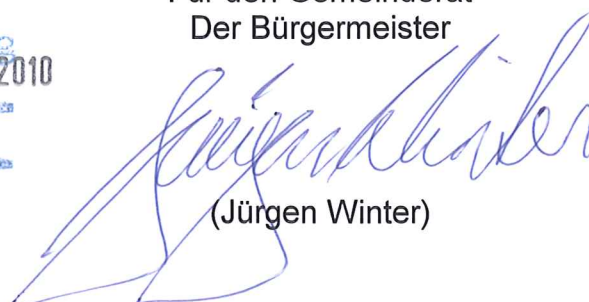
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafen bis zu EUR 7.267,00 zu bestrafen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Stadtamt Schladming  
02. Sep. 2010  
Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



(Jürgen Winter)